
Zuchtordnung

vom 16.06.2002; in der geänderten Fassung vom 19.03.2016

Präambel	2	
Das Züchtergremium	2	
Mitgliedschaft im Züchtergremium	2	
Aufgabe des Züchtergremiums	2	
Die Zuchtkommission	3	
Die Aufgaben der Zuchtkommission	3	
§1	Der Züchter	3
§2	Neuzwingerabnahme	4
§3	Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	5
§4	Anzahl der Gesamtwürfe einer Zuchtstätte pro Jahr	5
§5	Die Zuchtzulassung	5
§6	Die Zucht	8
§7	Zuchtwarte	9
§8	Wurferstbesichtigung	9
§9	Wurfabnahme	10
§10	Das Mieten von Hündinnen	10
§11	Registrier- und Zwingername	11
§12	Die Ahnentafel	11
§13	Das Zuchtbuch	12
§14	Das Register	12
§15	Veröffentlichungen	13
§16	Übergangsbestimmungen	13
§17	Verstöße	13
§18	Verschiedenes	14
§19	Schlussbestimmungen	15

Präambel

Aufgabe des Club für Australian Shepherd Deutschland (CASD) ist es, den Australian Shepherd in seiner typischen, im FCI – Standard Nr. 342 beschriebenen Form zu erhalten. Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen in den Standards der FCI festgelegt. Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, dem Ruf des CASD und der Züchter sowie dem Interesse der Käufer. Erbliche Defekte und Krankheiten werden im Zuchtbuch erfaßt, bewertet und in Zusammenarbeit mit den Züchtern planmäßig züchterisch bekämpft sowie deren Entwicklung ständig aufgezeichnet. Über Aufbau und Inhalt der Zuchtordnung sowie der Anhänge entscheidet das Züchtergremium. Änderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

Das Züchtergremium

Mitgliedschaft im Züchtergremium

Das Züchtergremium des CASD ist der Zusammenschluss seiner Züchter. Sollte der Zwinger auf zwei Personen eingetragen sein, so müssen beide Personen Mitglied im CASD sein. Die Mitglieder des Züchtergremiums sind entsprechend der Satzung, Züchter der Rasse Australian Shepherd, die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens einem Wurf Australian Shepherd im eigenen Zwinger und im Geltungsbereich des Clubs unter genauer Einhaltung der Zuchtbestimmungen erbracht und eine unbescholtene Führung im Club und im Hundewesen gezeigt haben, sowie Besitzer eines zur Zucht zugelassenen Deckrüden, nachdem ihr Rüde den ersten erfolgreichen Deckakt vollzogen hat. Die Mitglieder des Züchtergremiums sind insbesondere verpflichtet, neben der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des CASD, die Vorgaben des Züchtergremiums zur Repräsentation des CASD gegenüber Dritten einzuhalten.

Das Züchtergremium kann die Stimmberechtigung im Züchtergremium jederzeit widerrufen, wenn der Züchter nachweislich gegen die Satzung oder Ordnungen des Clubs verstoßen hat, oder wenn der Züchter die Vorgaben zur Mitgliedschaft im Züchtergremium nicht eingehalten hat.

Aufgaben des Züchtergremiums

Das Züchtergremium soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen

Das Züchtergremium hat insbesondere die Aufgaben:

- (a) Änderung sämtlicher zuchtrelevanter Ordnungen des Clubs, insbesondere der Zuchtordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand;
- (b) Wahl des Vorsitzenden des Züchtergremiums;
- (c) Vorschlag und Wahl des Vorsitzenden der Zuchtkommission;
- (d) Vorschlag der Zuchtwarte;
- (e) Vorbereitung und Durchführung von Züchtertage und Seminaren zur Weiterbildung im Zuchtwesen;
- (f) Beschlussfassung über die Verhängung von Geldbußen und Zuchtsperren nach der Zuchtordnung;
- (g) Beschlussfassung über Verlust der Stimmberechtigung im Züchtergremium;
- (h) Beratung des Vorstandes in den zuchtrelevanten Bereichen;

- (i) Vorschlag und Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission.
- (j) Im Bedarfsfall kann das Züchtergremium ein Verhaltenstestverfahren und eine Körordnung ausarbeiten, durchführen und in der Zuchtzulassung fixieren.

Das Züchtergremium wird vom Vorsitzenden des Züchtergremiums geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Leiter. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder des Gremiums.

Das Züchtergremium fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Änderungen der Zuchtordnung sind jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

Die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern sowie mindestens einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder werden aus den Reihen und vom Züchtergremium gewählt. Der Vorsitzende sollte vor seiner Wahl bereits mindestens ein Jahr Mitglied der Zuchtkommission gewesen sein. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder sollte zeitlich versetzt erfolgen, damit ein kontinuierliches Arbeiten der Zuchtkommission gewährleistet ist.

Der Stellvertreter ist nur stimmberechtigt, im Falle, wenn ein Mitglied verhindert oder selbst betroffen ist.

Die Aufgaben der Zuchtkommission

Die Zuchtkommission berät Züchter über geplante Zuchtvorhaben, empfiehlt Deckrüden, insbesondere Erstzüchter, prüft geplante Deckvorhaben mit begrenzt zugelassenen Hunden und übermittelt alle zuchtrelevante Daten der Zuchtbuchstelle, sammelt und bearbeitet Informationen über erbgebundene Erkrankungen, überprüft die Voraussetzungen zur Zuchtzulassung.

§ 1 Der Züchter

Als Züchter gilt derjenige, für den ein Zwingername für Australian Shepherd bei der FCI geschützt ist, und der eine zuchttaugliche Hündin zur Zucht verwendet und diese am Tage des Belegens und vom Tage des Werfens bis zum Absäugen rechtmäßig in seinem Besitz hat. Besitz kann Eigentum oder Miete mit schriftlicher Zuchtrechtabtretung sein. Besitzer von zur Zucht zugelassenen Deckrüden sind voll in die züchterische Verantwortung mit einzubeziehen. Es wird ihnen dringend empfohlen vor dem ersten Einsatz ihres Deckrüden ein Zuchtfängerseminar zu besuchen.

Wer jedoch eine belegte Hündin mit schriftlicher Zuchtrechtabtretung kauft, braucht diese am Tage des Belegens nicht in Besitz gehabt zu haben. Die erforderlichen Verträge sind der Wurfmeldung beizufügen. Eine Züchter- oder Zwingergemeinschaft darf nur an einem Ort im Clubbereich züchten. Dieser muss auf der Zwingernamenschutz-Urkunde angegeben sein. Bei Ortswechsel ist die Zuchtbuchstelle schriftlich zu benachrichtigen. Wurfabnahmen erfolgen nur an den der Zuchtbuchstelle gemeldeten Orten.

Die Züchter des CASD sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Zuchtbestimmungen einzuhalten und für die artgerechte Unterbringung und Haltung zu sorgen; hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Zucht mit Hunden;
- (2) alle Deckakte und Würfe innerhalb von 8 Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden;

- (3) alle Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch anzumelden – der vollständige Wurf einschließlich der bis zur Eintragung verendeten Welpen muss spätestens 10 Tage vor der geplanten Wurfabnahme angemeldet werden (soll dem Welpenkäufer zum Zeitpunkt der Abgabe bereits die Ahnentafel ausgehändigt werden, so ist die Bearbeitungszeit der Zuchtbuchstelle mit einzukalkulieren);
- (4) ein Zwingerbuch zu führen;
- (5) für Rüden ein Deckbuch zu führen;
- (6) die Zucht mit erbkranken Hunden zu unterlassen sowie diesbezügliche Auflagen der Zuchtkommission zu befolgen;
- (7) der Zuchtkommission, der Zuchtbuchstelle, dem Zuchtwart die Einsichtnahme in das Zwinger- oder Deckbuch zu gestatten sowie die Besichtigung des Zwingers zu gewähren;
- (8) die Welpenkäufer nach der Wurfabnahme auf bekannte zuchtausschließende Fehler hinzuweisen – wird dies unterlassen, so wird der Zwinger mit einer Zuchtsperre von zwei Jahren belegt und für spätere Würfe erfolgt keine Welpenvermittlung durch den Club;
- (9) alle Adressen der Welpenkäufer unmittelbar nach Abgabe der Hunde an die Geschäftsstelle des Clubs zu melden – spätere Besitzerwechsel sollten der Zuchtbuchstelle mitgeteilt werden. Die Veröffentlichung der Welpenkäuferadressen erfolgt automatisch, sofern der Welpenkäufer keinen Einspruch dagegen einlegt;
- (10) Untersuchung der Welpen auf erbliche Augenkrankheiten zwischen der 6. u. 8. Lebenswoche
- (11) bekannt gewordene erbliche Defekte der Zuchtbuchstelle zu melden.

Bei den Haltungsbedingungen gelten prinzipiell die CASD Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden. Dem Anspruch des Australian Shepherd als aktiver Hund ist Rechnung zu tragen. Er soll seinem individuellen Bewegungsbedürfnis entsprechend bewegt und beschäftigt werden. Eine ausschließliche Zwingerhaltung ist verboten. Dem Hund sollen soziale Kontakte mit Mensch und Tier ermöglicht werden, möglichst sollte er als Familienmitglied gehalten werden. Der Hund sollte in guter Konstitution gehalten werden, was Pflege aber insbesondere auch die körperliche Verfassung betrifft. Auf die korrekte Ernährung ist insbesondere bei heranwachsenden Hunden (Vermeidung von Übergewicht), bei trächtigen Hündinnen und bei den Senioren zu achten.

Werden die Voraussetzungen zur Zucht nicht mehr erfüllt, so ist es dem Züchter nicht gestattet, eine Hündin belegen zu lassen und einen Wurf aufzuziehen. Bei Verstößen finden die Bestimmungen des § 17 ZO sinngemäß Anwendung.

§ 2 Neuzwingerabnahme

Bevor ein Zwingername für eine oder mehrere Personen international durch den CASD geschützt werden darf, hat ein von der Zuchtbuchstelle eingeteilter Zuchtwart eine Zwingererstbesichtigung beim Antragsteller durchzuführen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zucht gegeben sind und den Antragsteller zu beraten. Der Antrag des Neuzüchters auf Zwingererstbesichtigung muss fristgerecht der Zuchtkommission vorliegen. Um Mängel beseitigen zu können, hat die Abnahme durch den Zuchtwart spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Decktermin zu erfolgen. Grundsätzlich kann der internationale Zwinger Namensschutz erst dann erteilt werden, wenn der Antragsteller an mindestens einem Zuchtanfänger-Seminar teilgenommen hat. Neuzüchter von Australian Shepherd, die bereits eine andere Rasse im Geltungsbereich des VDH züchten oder vor längstens fünf Jahren gezüchtet haben, müssen ebenfalls eine Zwingererstbesichtigung durch einen von dem CASD zu benennenden Zuchtwart und den Besuch eines Neuzüchterseminars nachweisen. Gleiches gilt auch für durch andere Zuchtverbände bereits abgenommene VDH Zuchtstätten, die noch keine Würfe zu verzeichnen haben. Grundbedingung für die Abnahme einer Zuchtstätte ist die Volljährigkeit des Züchters.

§ 3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben.

Hündinnen müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 24 Monaten erreicht haben.

Die Häufigkeit der Zuchtverwendung bei Hündinnen ist begrenzt. Eine Hündin darf im Kalenderjahr nur einen Wurf haben, wobei der Stichtag der Tag des Wurfes ist. Zwischen zwei Würfen einer Hündin müssen mindestens 365 Tage (vom 1. Decktag aus) liegen. Wenn bei einem Wurf mehr als 9 Welpen aufgezogen werden, verlängert sich die Zuchtpause auf 18 Monate (vom 1. Decktag aus). Ausnahmeentscheidungen durch die Zuchtkommission sind möglich. Das Höchstzuchalter für Hündinnen soll das 8. vollendete Lebensjahr nicht überschreiten (z.B. eine Hündin, die am 21.04.1997 geboren wurde, kann bis zum 20.04.2005 gedeckt werden). Ausnahmen können in kynologisch begründeten Fällen von der Zuchtkommission in Zusammenarbeit mit der Zuchtbuchstelle genehmigt werden. Sondergenehmigungen können nur bis einschließlich zum 4. Wurf erteilt werden. Die Obergrenze für eine mögliche Sondergenehmigung ist die Vollendung des 9. Lebensjahres. Vorliegen muss in derartigen Ausnahmefällen grundsätzlich eine tierärztliche Bescheinigung, dass die betreffende Hündin konditionell in der Lage ist, einen Wurf zu bekommen und aufzuziehen. Generell dürfen mit einer Hündin nicht mehr als 5 Würfe gezüchtet werden.

§ 4 Anzahl der Gesamtwürfe einer Zuchtstätte pro Jahr

Um eine gewissenhafte Aufzucht der Welpen zu gewährleisten, ist die Anzahl der Würfe pro Zuchtstätte auf vier Würfe im Kalenderjahr zu begrenzen. Bei Zuchtstätten mit mehreren Rassen ist die Anzahl der Würfe der anderen Rassen hinzuaddieren, sobald ein Wurf Australian Shepherd im Kalenderjahr fällt. In diesen Fällen ist die Höchstgrenze ebenfalls auf vier Würfe festgeschrieben. Zeitgleiche Würfe sind in der wichtigen Entwicklungsphase (3.-7. Lebenswoche) zu vermeiden.

Über Ausnahmen und Sonderfälle entscheidet die Zuchtkommission.

§ 5 Die Zuchtzulassung

Der Richter begutachtet den Phänotyp und das Wesen der vorgestellten Tiere. Nach Überprüfung der Voraussetzungen der Zuchtzulassung (HD, ED, Augenuntersuchung, MDR-Status, CEA-Gentest, PRA-Status) durch die Zuchtkommission erteilt diese die Zuchtzulassung. Für Hunde mit bereits erteilter Zuchtzulassung ohne MDR Nachweis muss für dieses Tier der Nachweis vor dem nächsten Zuchteinsatz erfolgen. Für Hunde mit bereits erteilter Zuchtzulassung ohne Nachweis des genetischen CEA Status muss für dieses Tier der Nachweis vor dem nächsten Zuchteinsatz erfolgen. Für Hunde mit bereits erteilter Zuchtzulassung ohne Nachweis des genetischen PRA Status muss für dieses Tier der Nachweis vor dem nächsten Zuchteinsatz erfolgen. Die Zuchtzulassung gilt erst nach der Eintragung in die Ahnentafel des Hundes als erteilt

Es wird unterschieden in:

- (a) zur Zucht zugelassene Hunde;
- (b) bedingt zur Zucht zugelassene Hunde;
- (c) zur Zucht nicht zugelassene Hunde.

Die Zuchtzulassung wird von der Zuchtkommission erteilt werden, wenn der Hund:

- (1) das Alter von 15 Monaten erreicht hat und
- (2) in das Zuchtbuch bzw. Register des CASD eingetragen ist und nach Maßgabe der Zuchtbuchstelle auf Hüftgelenkdysplasie, Ellenbogendysplasie (Mindestalter für die Untersuchungen 15 Monate) und auf erbliche Augenerkrankungen (Untersuchung nicht älter als 3 Monate) untersucht worden ist. Für phänotypisierte Hunde muss zum Nachweis ihrer Abstammung ein offiziell

les 5-Generationen-Pedigree sowie ein DNA-Abstammungsnachweis der Elterntiere vorgelegt werden.

- (3) frei ist von gravierenden funktionalen Mängeln, die eine Zuchtverwendung verbieten und
- (4) erfolgreiche Teilnahme an einer Körungsveranstaltung des CASD. Zugangsvoraussetzung zur Körung ist der Nachweis eines Ausstellungsergebnisses mit mindestens Sehr Gut. Es gelten dabei Ergebnisse ab der Jugendklasse und auch von ausländischen Richtern.
- (5) und wenn der Eigentümer eine Verpflichtungserklärung unterschreibt, dass sein
 - (a) im VDH/CASD gezogener Hund nicht zuvor außerhalb der FCI zur Zucht eingesetzt wurde und zukünftig nur der VDH/CASD Zucht zur Verfügung steht.
 - (b) phänotypisierter Hund nur noch im VDH/CASD zur Zucht eingesetzt wird
 - (c) importierter mit FCI anerkannten Papieren ausgestatteter Hund nur noch in der FCI/VDH/CASD Zucht eingesetzt wird.

Eine Zuchtverwendung außerhalb der FCI ist jedoch strengstens verboten und wird mit der Aberkennung der Zuchtzulassung oder einem Zuchtbuchverbot geahndet. Diese Genehmigung gilt bis auf Widerruf.

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde mit:

- (1) Leichter, mittlerer und schwerer HD
- (2) ED (ab Grad 2)
- (3) OCD
- (4) genetisch bedingte Augenerkrankungen: PRA, Katarakt, Iris-Colombom, CEA, PPM Iris zu Linse, Iris zu Cornea und Iris und Vorderkammer (nur wenn bei Untersuchung > 6 Monate nochmals diagnostiziert), Retina Dysplasie
- (5) Epilepsie
- (6) Ernsthaften Allergien
- (7) Herzfehler
- (8) Patella-Luxation
- (9) Knickrute
- (10) Hunde mit Missbildungen
- (11) Hunde mit mehr als 2 fehlenden Zähnen
- (12) Hunde, bei denen bekannt wird, dass zur Erlangung bzw. Verbesserung der Zuchtbewertung operative Eingriffe durchgeführt wurden.
- (13) Schwere Fehler: zuchtausschließend sind hierbei schwere Fehler im Verhalten wie Scheuheit, Ängstlichkeit oder Aggressivität und mehr als 50% unpigmentierter Nasenschwamm. Weiterhin sind alle disqualifizierende Merkmale (Vor- und Rückbiss um mehr als 2,5 mm, weiße Flecken am Körper (zwischen Widerrist und Rute, seitlich zwischen Ellenbogen und Hinterseite der Hinterläufe), Monorchiden/Kryptorchiden) im Standard der Rasse zuchtausschließend. Zur Abwertung um eine Formwertnote bei der Bewertung bei Zuchtzulassung sowie bei Ausstellung führen schwere Fehler wie Stehohren, Hängeohren, oder 25%-50% unpigmentierter Nasenschwamm.

Eingeschränkt zur Zucht zugelassen sind Hunde mit:

- (1) ED 1 (Verpaarung nur mit ED 0)
- (2) Distichien (Verpaarung nur mit freien Hunden)
- (3) fehlenden Zähnen (Verpaarung nur mit vollzahnigen Hunden)
- (4) Natural Bobtails (Verpaarung nur mit langrutigen Hunden)
- (5) Fehlendes Pigment 25-50% am Nasenschwamm (Verpaarung nur mit vollpigmentierten Hunden)
- (6) PPM Iris zu Iris (Verpaarung nur mit freien Hunden), wenn der Befund im Alter von über 12 Monaten erhoben wurde.
- (7) Rezessive Träger von CEA und PRA
- (8) Irishyoplasie (Verpaarung nur mit freien Hunden und Hunden, die in näherer Verwandtschaft (Geschwister, Halbgeschwister) keine vom Iriskolobom betroffenen Hunde haben)

Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie:

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte. Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt. Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen und ist in Narkose durchzuführen
- das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate
- die ausführenden Tierärzte gewährleisten gegenüber dem CASD die Identität des Hundes durch persönliche Kontrolle der Mikrochipnummer bzw. der Tätowienummer mit dem Vergleich dieser Nummer mit der Originalahnentafel
- die erfolgte HD-Röntgenaufnahme vermerkt der Tierarzt auf der Originalahnentafel
- die mit dem Namen des Hundes, Mikrochipnummer bzw. Tätowienummer und der Zuchtbuchnummer versehene Röntgenaufnahme wird zusammen mit dem Beurteilungsbogen an die vom CASD ernannte FCI anerkannte Auswertungsstelle eingeschickt
- das Ergebnis der Auswertung wird von der Zuchtbuchstelle auf der Originalahnentafel eingetragen und im Zuchtbuch erfasst.
- Im Falle der Nichtanerkennung des Auswertungsergebnisses hat der Eigentümer die Möglichkeit einer Zweituntersuchung. In diesem Fall ist innerhalb von 4 Wochen bei der Zuchtbuchstelle Einspruch gegen das Auswertungsergebnis zu erheben. Das Zweitgutachten übernimmt ein vom CASD benannter Obergutachter. Die Entscheidung im Zweitverfahren ist endgültig.

Bekämpfung der Ellenbogen-Dysplasie:

Das Verfahren folgt dem gleichen Ablauf wie das Verfahren zur Bekämpfung der Hüftgelenks Dysplasie.

Bekämpfung erblicher Augenkrankheiten:

Es gibt in der Rasse eine Reihe erblicher bedingter Augenkrankheiten. Deshalb ist eine 24 monatige Untersuchung der Zuchthunde auf erbliche Augenkrankheiten vorgeschrieben. Bei Beantragung der Zuchtzulassung darf die Untersuchung nicht älter als 3 Monate sein. Es werden nur Augenuntersuchungen anerkannt, die von einem anerkannten Ophthalmologen des Dortmunder Kreises durchgeführt wurden. Der Halter des Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Durchsicht des Auswertungsbogens der Zuchtbuchstelle des CASD zugeht. Im Falle eines Negativbefundes wird dieser im Zuchtbuch eingetragen. Im Falle der Nichtanerkennung des Auswertungsergebnisses hat der Eigentümer die Möglichkeit einer Zweituntersuchung. Anträge auf Obergutachten sind schriftlich an den DOK-Vorstand zu richten. Zur Erstellung des Obergutachtens muss der Besitzer alle Unterlagen von Voruntersuchungen beibringen. Die Vorprüfung der Unterlagen erfolgt in der Nationalen Auswertungsstelle des DOK. Obergutachten werden in der Regel anlässlich von DOK-Versammlungen vorgenommen.

Zu den entsprechenden Terminen werden jeweils drei Obergutachter vom DOK benannt, die gemeinsam das Obergutachten erstellen. Der oder die voruntersuchenden DOK-Mitglieder werden über das Verfahren lediglich informiert. Obergutachten, die aufgrund unterschiedlicher Befunde von DOK-Mitgliedern oder auf Antrag eines DOK-Mitgliedes zustande kommen, sind kostenlos. Für Obergutachten, die auf Antrag eines Tierhalters vorgenommen werden, wird eine Gebühr von 50,00 EUR erhoben, die der DOK-Kasse zukommt. Die Entscheidung im Zweitverfahren ist endgültig.

Zur Kontrolle der rezessiven Träger für PRA gibt es folgende Regelungen:

1. Bei einem Hund wird per Gentest festgestellt, dass es sich um einen Träger handelt: um den ursprünglichen Träger zu identifizieren, kann die Zuchtkommission Anweisungen zum Gentest von verwandten Tieren erlassen. Sofern die Hunde verfügbar sind, müssen insbesondere die Elterntiere nachträglich getestet werden.

Die Pflicht zur jährlichen Augenuntersuchung erlischt mit der Vollendung des 8. Lebensjahres.

Hunde die über diese Pflichtuntersuchungen (HD, ED, Augenuntersuchung, MDR) hinaus zusätzlich HSF4 untersucht sind, erhalten von der Zuchtbuchstelle den Titel Canine Health Responsibility I (CHR I) verliehen. Sollte zusätzlich ein CEA- PRA- sowie DM-Gentest durchgeführt worden sein, erhält der Hund den Titel Canine Health Responsibility II. Er wird als Anhang dem Namen hinzugefügt, wird in die Ahnentafel bzw. das Registerpapier sowie in das Zuchtbuch eingetragen. Für Hunde, die bereits eine erteilte Zuchtzulassung haben, kann dieser Titel nachträglich beantragt werden. Beantragt werden können die CHR-Titel nur für Hunde, die im CASD Zuchtbuch eingetragen sind.

Die Zuchtkommission kann Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung oder bei der Partnerwahl aussprechen bei zuchtausschließenden Fehlern in der Nachzucht oder bei mangelhafter Aufzucht. Die Zuchtzulassung kann von der Zuchtkommission zurückgenommen werden, sollten Fehler bei mehreren Nachkommen aus unterschiedlichen Würfen erkennen lassen, dass der Hund mit für die Zucht bedenklichen Erbfaktoren behaftet ist.

- (1) Herzfehler
- (2) ernsthafte Allergien
- (3) Patella Luxation
- (4) Epilepsie
- (5) genetisch bedingte Augenerkrankungen : PRA, Katarakt, Iris-Colombom, CEA, PPM (nur wenn bei Untersuchung > 6 Monate nochmals diagnostiziert), Retina Dysplasie
- (6) leichte, mittlere und schwere HD (ab HD-C), ED (ab Grad 2) sowie OCD
- (7) schwere Fehler (Scheuheit, Ängstlichkeit, Aggressivität, Stehohren und Hängeohren, mehr als 25% unpigmentierter Naseschwamm) und disqualifizierende Merkmale (Vor- und Rückbiss um mehr als 2,5 mm, weiße Flecken am Körper (zwischen Widerrist und Rute, seitlich zwischen Ellenbogen und Hinterseite der Hinterläufe), Monorchiden/Kryptorchiden) im Standard der Rasse.
- (8) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Bis zu zwei Generationen dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register eingetragen werden.

§ 6 Die Zucht

Der Australian Shepherd tritt in folgenden Farbvarianten auf:

- (1) schwarz
- (2) rot
- (3) blue-merle
- (4) red-merle

Alle Farben dürfen weiße und/oder kupferne Abzeichen aufweisen.

Folgende Verpaarungen (farblich) sind erlaubt:

- (1) schwarz x schwarz
schwarz x rot
schwarz x blue-merle
schwarz x red-merle

- (2) rot x rot
rot x schwarz
rot x blue-merle
rot x red-merle
- (3) blue-merle x schwarz
blue-merle x rot
- (4) red-merle x schwarz
red-merle x rot

Folgende Verpaarungen sind nicht erlaubt:

- (1) red merle x red merle
- (2) blue merle x blue merle
- (3) blue merle x red merle

Merle x merle Verpaarungen gelten als Qualzucht, da hierbei für den merle-Faktor reinerbige Tiere entstehen können, die genetische Defekte wie Blindheit, Taubheit, Herzfehler aufweisen können. Ebenso gilt die Verpaarung von Natural Bobtail x Natural Bobtail als Qualzucht und ist daher verboten. Die Verpaarung merle x merle sowie NBT x NBT erfüllen beide den Tatbestand der Qualzucht und sind gem. Tierschutzgesetz verboten.

Inzestzucht und Halbgeschwisterverpaarungen sind generell verboten. Eingeschränkt zur Zucht zugelassene Hunde bedürfen bei Wiederholungsverpaarungen der Genehmigung.

- (1) Zur Zucht kommen nur in Deutschland von dem CASD zugelassene Hunde, sprich mit Zuchtzulassung. Bei Verwendung von ausländischen Deckrüden müssen diese im zuständigen FCI-Mitgliedsverband des jeweiligen Landes registriert und zur Zucht zugelassen sein. Gibt es keine offizielle Zuchtzulassung des FCI Mitgliedsverbandes oder ist das Land nicht der FCI zugehörig, so sind als Mindestunterlagen entsprechen der deutschen Zuchtzulassung des HD/ED- sowie MDR-Ergebnis und eine aktuelle Augenuntersuchung der ECVO/CERF oder OFA einzureichen, des weiteren zwei Richterberichte von FCI Ausstellungen mit der Mindestbewertung „Sehr Gut“ (entfällt bei Ländern, die nicht der FCI zugehörig sind). Ist einer der Zuchtpartner CEA- oder PRA-Träger (ein Zuchtpartner muss ausgewertet sein), darf dieser nur mit nachweislich genetisch freien Hunden verpaart werden, der entsprechende Nachweis ist vorzulegen. Grundsätzlich ist auch für ausländische Deckrüden ein von dem CASD anerkanntes FCI HD/ED Testat anzustreben. Für ausländische Deckrüden aus den USA wird auch die OFA Auswertung für HD und ED akzeptiert. Ferner ist anzustreben, dass ausländische Deckrüden, welche nach 2009 geboren sind, eine ED Untersuchung nachweisen können. Sollte bei einer Hündin eine ED-1 Auswertung vorliegen, muss der ausländische Deckrüde zusätzlich ein ED Ergebnis vorweisen können, erlaubt ist ED 0 oder ED normal. Unzulässig ist der Einsatz von Deckrüden für Paarungen, die nicht in das Zuchtbuch der CASD eingetragen werden sollen. Von dieser Bestimmung unberührt bleiben Paarungen mit Hündinnen, deren Würfe in ein Zuchtbuch eines ausländischen FCI-Mitgliedsverein zur Eintragung kommen. Der Deckrüden-Besitzer hat sich auch dann davon zu überzeugen, dass die Zuchtauglichkeit der Hündin vorliegt. Zur Zucht zugelassene Hunde müssen vor der Verpaarung auf erbliche Augenerkrankungen untersucht werden. Die Untersuchung darf nicht älter als 1 Jahr sein. Für Hündinnen die gedeckt aus dem Ausland importiert werden übernimmt der Züchter des Wurfes die Verantwortung. Erwachsene Rüden, welche aus dem Ausland importiert werden, müssen die Zuchtzulassungsbestimmungen des CASD erfüllen, wobei die offiziellen HD-/ED- Untersuchungsergebnisse des betreffenden Landes anerkannt werden.
- (2) Grundsätzlich sind geplante Würfe rechtzeitig der Zuchtkommission anzuzeigen. Uneingeschränkt zur Zucht zugelassene Hündinnen bedürfen keiner gesonderten Deckgenehmigung, wenn der Deckrüde ebenfalls als „frei verwendbar“ im Zuchtverwendungskatalog gekennzeichnet ist.
- (3) Die Durchführung einer Insemination bedarf der Genehmigung der Zuchtkommission. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Insemination zu stellen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Samengewinnung und Insemination durch einen Tierarzt erfolgen. Bei der Samenübertragung sind die Ahnentafeln von Rüde und Hündin vorzulegen und die Tätowiernummern beider Tiere zu über-

prüfen. Ausnahmen: Bei Insemination mit Gefriersperma oder mit Frischsperma von einem Rüden, der im Ausland steht, muß der Rüde nicht anwesend sein. Die korrekt ausgefüllte Deckbescheinigung muss auch vom ausführenden Tierarzt unterschrieben werden. Grundsätzlich sind nur Fälle einer künstlichen Insemination erlaubt, welche nicht durch erblich bedingte, körperliche Missbildungen (z.B. Vulvaatrophie) oder durch verhaltensbedingte Störungen notwendig wären. Die Hündin muss mindestens einen Wurf aus normalem Deckakt großgezogen haben, der Rüde muss nachweislich bereits auf natürlich Art gedeckt haben. Der CASD kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind. Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen. Die Zuchtbuchstelle ist über erfolgte Deckakte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen zu informieren. Die Zuchtbuchstelle als auch der Deckrüdenbesitzer sind darüber zu informieren, ob die Hündin trägt oder leer geblieben ist. Nach der Geburt der Welpen muß der Zuchtbuchstelle das Geburtsdatum sowie die Wurfstärke und Verteilung der Geschlechter übermittelt werden.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

§ 7 Zuchtwarte

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten obliegen den von dem CASD ausgebildeten und geprüften oder den von ihr beauftragten Zuchtwarten.

§ 8 Wurferstbesichtigung

Eine Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Wurfstag erfolgt sein. Der Zuchtwart hat das Wurfbesichtigungsformular des CASD auszufüllen und an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten. Bei gravierenden, medizinischen Gründen, die bei der Wurfbesichtigung auffällig werden, verpflichtet sich der Züchter, einen Tierarzt zu Rate zu ziehen. Das Formular der Wurfbesichtigung ist entsprechend auszufüllen sowie um das tierärztliche Attest zu ergänzen. Die Wurfbesichtigung bei Würfen mit NBT Welpen muss innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden, Verhinderungen müssen angezeigt werden.

§ 9 Wurfabnahme

Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme gegen Parvovirose, Staupe und Hepatitis geimpft worden sein. Die Wurfabnahme führt der von der Zuchtbuchstelle eingeteilte Zuchtwart durch. Zur ordnungsgemäßen Abnahme des Wurfes ist mindestens eine Besichtigung erforderlich, zu welcher der Zuchtwart angemeldet im Zwinger erscheint. Diese hat in der 8. Lebenswoche des Wurfes im Beisein der Mutterhündin und aller Welpen zu erfolgen. Der Zuchtwart füllt den Wurfabnahmebericht und den Zwingerbogen aus und sendet beides innerhalb einer Woche an die Zuchtbuchstelle. Kopien sind dem Züchter zu überlassen.

Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme grundsätzlich auch zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen zur Zucht im Zwinger weiterhin gegeben sind.

Die Welpen sind durch Transponder (Mikrochip) oder Tätowierung zu kennzeichnen. Der Zuchtwart hat sich bei der Wurfabnahme von deren Lesbarkeit zu überzeugen und die entsprechenden Nummern auf die Wurfabnahmepapiere und die Ahnentafel, sofern bereits ausgefertigt, zu übertragen. Für höchstens zwei Wurfbesichtigungen ist dem Zuchtwart eine Gebühr zu erstatten, deren Höhe sich nach der Gebührenordnung richtet. Die Abrechnung erfolgt über die Zuchtbuchstelle des CASD.

Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben.

Nicht dem Tierschutzgesetz entsprechende Haltung sowie Zwingerhaltung und Massenzucht muss als zucht- und clubschädigend angesehen werden.

§ 10 Das Mieten von Hündinnen

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist ausschließlich in den Fällen gestattet, in denen dies im Interesse der Rassezucht liegt.

Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin bedarf der Genehmigung der Zuchtkommission und der Zuchtbuchstelle vor dem Belegen der Hündin. Der Mietvertrag bzw. eine Zuchtrechtabtretung muss mit der Anmeldung vorgelegt werden.

Die Anmietung einer Hündin zur Zucht ist nur erlaubt,

- (1) wenn der Mieter der Hündin vorher mindestens zwei Würfe Australian Shepherd gezogen hat und
- (2) die Hündin vom Zeitpunkt des Belegens bis zur endgültigen Wurfabnahme nach dem Absäugen in der Zuchtstätte des Züchters gehalten wird.

Der Zuchtwart hat sich davon zu überzeugen, dass diese Erfordernisse erfüllt wurden und dies auf dem Wurfabnahmebericht zu bestätigen.

Der Mieter hat bis zum Absäugen der Hündin und bis zur Abgabe der Welpen seine Pflichten als Züchter und die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Der Wurf aus der Hündin muss laut Zuchtrechtabtretung den Zwingernamen des Mieters führen. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehund-Zuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet.

Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zur Wurfeintragung vorzunehmen oder eine Hündin zum Zwecke der Wurfeintragung ins Ausland zu veräußern.

Begründete Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung der Zuchtkommission.

§ 11 Registrier- und Zwingername

Alle Welpen müssen einen Registriernamen erhalten, der innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen muss. Ein Registriernamen darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden. Alle Welpennamen des ersten Wurfes einer Rasse im Zwinger müssen mit „A“ beginnen. Für die folgenden Würfe ist jeweils der folgende Buchstabe des Alphabets zu verwenden.

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Er ist dann anerkannt, wenn er für den Züchter von der FCI geschützt ist.

Der beantragte Zwingername darf nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI-Bereiches verwendet worden sein.

Der Zwingername ist an die Person des Züchters oder der Züchtermgemeinschaft gebunden und ist nicht übertragbar. Im Todesfall des Züchters können Verwandte 1. oder 2. Grades sowie Ehegatten des Verstorbenen die Fortführung des Zwingernamens bei der Zuchtbuchstelle beantragen. Ferner ist die Abtretung des Zwingernamens durch notariellen Vertrag möglich; danach kann ein anderer Zwingername für den abtretenden Züchter nicht mehr geschützt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Auflösung einer Zwingergemeinschaft. Der Zwingername wird gestrichen:

- (1) beim Tode des Besitzers ohne Erbfolge;

(2) bei verhängter Zuchtsperre auf Lebenszeit;

(3) bei Verzicht des Besitzers.

Die Wiedervergabe eines erloschenen Zwingernamens an eine andere Person ist frühestens nach dem Ablauf von 10 Jahren zulässig.

Zur Wahrung der Clubinteressen hat der Beirat das Einspruchsrecht gegen die Anerkennung von Zwingernamen.

Für alle im Zwinger gehaltenen Hunderassen und Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden.

§ 12 Die Ahnentafel

Die Ahnentafel gilt als Nachweis der Reinrassigkeit des Hundes. Sie weist die direkte Abstammung, mindestens drei Reihen von Ahnen, deren Reinrassigkeit bestätigt ist sowie die Eintragsnummer in das Zuchtbuch, in dem die Eintragung erfolgte, nach.

Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln fälscht, ändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt. Nur die Zuchtbuchstelle darf Ahnentafeln ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln ist verboten und zieht grundsätzlich eine lebenslange Zuchtsperre nach sich. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel der Zuchtbuchstelle versehen vom Züchter unterschrieben ist.

Die Zuchtzulassung ist grundsätzlich in die Ahnentafel einzutragen. Bei Hündinnen sind darüber hinaus die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel hat:

- (1) der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums;
- (2) der Mieter eine Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete; für diesen Zeitraum geht sein Besitzrecht dem des Eigentümers vor.

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel einziehen.

Bei importierten Hunden mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Sobald der importierte Hund im Verein aktiv wird (Titel, Gesundheitsergebnisse, Zulassung zur Körung, etc.) muss eine Übernahme in das CASD Zuchtbuch stattgefunden haben. Die Ahnentafeln sind auf Basis der FCI Exportpedigrees in der ausgestellten Form zu übernehmen, wenn die Registrierung nach FCI Statuten durchgeführt wurde. Zusätzlich muss der länderspezifische Impfausweis bei der Registrierung im Original vorgelegt werden. Kommt der importierte Hund aus einem Land, welches nicht der FCI zugehörig ist, so sind die Zoll-Importpapiere sowie der Impfausweis als Nachweis einzureichen. Handelt es sich beim importierten Hund um einen ansatzkurzen Natural Bobtail, muss dies mittels Röntgenbild über den CASD bestätigt werden und wird in der Ahnentafel eingetragen.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte durch den abgebenden Eigentümer vermerkt und mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

In Verlust geratene Ahnentafeln können von der Zuchtbuchstelle für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen der Zuchtbuchstelle im offiziellen Cluborgan zu veröffentlichen. Die Zuchtbuchstelle fertigt auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts eine Zweitschrift für die ungültig erklärte Urschrift aus.

Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft.

§ 13 Das Zuchtbuch

Das Zuchtbuch des CASD enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen sowie als Anhang das Register, die Liste der geschützten Zwingernamen und bestimmte erworbene Titel der eingetragenen Hunde sowie die Veröffentlichungen der Zuchtbuchstelle über Zuchtwerte und gesundheitsrelevante erbliche Defekte der geprüften Zuchttiere (Zuchtwertschätzung). Zur Eintragung kommen:

- (1) bei Wurfeintragungen: alle Würfe, die im Bereich des CASD fallen: die Eintragung enthält den Zwingernamen, Name und Wohnort des Züchters, Tätowier- oder Chipnummer, Registriernamen, Geschlecht, Besonderheiten einzelner Welpen und besondere Kennzeichen des einzutragenden Wurfes mit Eltern und Großeltern, Deck- und Wurftag sowie die gesamte Wurfstärke;
- (2) bei Einzeleintragungen: importierte Hunde müssen der Zuchtbuchstelle des CASD gemeldet werden, falls mit ihnen in Deutschland gezüchtet werden soll – sie werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie eine von der FCI anerkannte Ahnentafel haben und nicht registriert werden müssen.
- (3) alle Hunde, denen die Zuchtzulassung aus den in §5 genannten Gründen nicht erteilt bzw. entzogen wurde.

Eintragungsfähig ist jeder reingezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis – VDH- oder FCI-Papieren – sofern er nach den Zuchtbestimmungen eintragungsfähig ist und keine Zuchtbuchsperrvorliegt. Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer in Verbindung mit der Zuchtkommission herausgegeben. Es muss mindestens alle zwei Jahre erscheinen. Die Züchter müssen jeweils ein Pflichtexemplar abnehmen.

§ 14 Das Register

In das Register werden Hunde eingetragen, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachprüfbar ist, deren Erscheinungsbild und Verhalten jedoch den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen soll. Ebenfalls in das Register eingetragen werden Hunde, die nur zur Ausstellungszwecken phänotypisiert werden. Hunde ohne Papiere, sowie Hunde, die nur zu Ausstellungszwecken phänotypisiert werden, erhalten so genannte „Registerpapiere zu Ausstellungszwecken“. Für diese Papiere werden keine Exportzertifikate ausgestellt und es kann keine Zuchtzulassung erworben werden.

In allen Zweifelsfällen, ob eine Zuchtbucheintragung oder Registrierung zu erfolgen hat, entscheidet die Zuchtkommission mit der Zuchtbuchstelle.

Registriertermine müssen unter Einhaltung einer angemessenen Frist und Angabe von Ort und Datum und unter Nennung der eingeteilten Zuchtrichter im Organ des Clubs angekündigt werden.

Registriert werden dürfen nur solche Hunde, die am Tag der Prüfung mindestens 15 Monate alt und lesbar tätowiert oder gechipt sind. Die Zuchtbuchstelle hat dabei sicherzustellen, dass die vorgestellten Hunde nicht bereits zuvor im Zuständigkeitsbereich des VDH zur Registrierung vorgestellt wurden.

Datum, Ort und Namen des begutachtenden Zuchtrichters müssen im Anhangregister bei der Registrierung verzeichnet werden.

Der Besitzer erhält eine der Ahnentafel adäquate FCI-Registrierbescheinigung, eine Zucht mit solchen Hunden ist nach erfolgter Zuchtzulassung erlaubt. Solche Hunde können alle Titel innerhalb des VDH/CASD erwerben und an allen Aktivitäten des Vereins uneingeschränkt teilnehmen. Eine Ausnahme bildet die Übernahme von Gentests der Elterntiere „By parentry bp“, die gem. FCI Re-

gelemt nicht erfasst werden dürfen, die Hunde müssen selbst über die erforderlichen Gentests verfügen.

Wurde die Registrierung verweigert, muss die Zuchtbuchstelle dies unverzüglich an andere dieselbe Rasse betreuende VDH-Mitgliedsvereine mitteilen.

§ 15 Veröffentlichungen

Die Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde sowie die Ergebnisse der klinischen Untersuchungen und der Ausstellungsergebnisse mit dem Text des Richterberichtes sind im Zuchtbuch des CASD zu veröffentlichen. Es kann von jedem interessierten Mitglied des CASD erworben werden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Die vom Zuchtleiter des VDH bereits ausgesprochenen Zuchtzulassungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Zuchtstättenabnahme („Neuzwingerabnahme“) des VDH behält ihre Gültigkeit.

§ 17 Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtkommission des CASD.

Jedes Mitglied muss der Zuchtkommission des CASD umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann ein Verweis⁽¹⁾, eine befristete oder ständige Zuchtsperre⁽²⁾ oder auch eine Zuchtbuchsperr⁽³⁾ verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren⁽⁴⁾ abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Verweise sollen nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt werden. Vorgeschlagen wird, dass ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren zu einer einjährigen Zuchtbuchsperr führt.

⁽²⁾ Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt. Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis die Vereinsmitteilung die Behebung der Mängel bestätigt hat. Zuchtsperren sind in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Eingeschlossen ist insbesondere auch die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte der Rüden, ungewollte Deckakte.

⁽³⁾ Zuchtbuchsperr⁽³⁾ von mindestens einem Jahr sollen verhängt werden, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde. Zuchtbuchsperr⁽³⁾ sind in den Vereinsmitteilungen sowie in Verbandsorgan zu veröffentlichen.

⁽⁴⁾ Die erhöhten Gebühren sind einerseits als Bußgeld zu verstehen, sollen aber andererseits auch den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abdecken.

⁽⁵⁾ Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend § 4, 3.3. der VDH-Zuchtordnung zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen aufgrund der Zuchtordnung des CASD kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Ehrenrat angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Gremien zulässig.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind.

Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des CASD zu veröffentlichen.

Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder die Grundsätze zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem CASD sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des CASD werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde oder Nachkommen aus zuchtzugelassenen CASD-Hunden, deren Paarung gemäß Zuchtordnung verboten wäre und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

§ 18 Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des CASD sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des CASD eingetragen werden sollen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Zuchtordnung (ZO) ist Bestandteil der Vereinssatzung des CASD.

Änderungen der Zuchtordnung kann nur das Züchtergremium im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen. Sind mehrere Züchter Inhaber der gleichen Zuchtstätte oder bei Zuchtgemeinschaften, hat diese Zuchtstätte im Züchtergremium nur eine Stimme. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungen des CASD in Kraft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderung selbständig zu unterrichten. Die Zuchtlinien des Verbandes für das

Deutsche Hundewesen e.V. und das internationale Zuchtrecht der Fédération Cynologique Internationale werden von den Züchtern des CASD als verbindlich anerkannt.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung und Gründungsversammlung des Clubs für Australian Shepherd Deutschland e.V. am 16.06.2002 in Mannheim/Käfertal.